

## Beitrittserklärung

### Forum für Verkehr und Logistik e.V.

---

Ich/Wir möchte/n dem Forum für Verkehr und Logistik e.V. als außerordentliches Mitglied beitreten. Von der Satzung (s. Rückseite) habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne(n) diese an.

---

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

#### Ansprechpartner:

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
Telefon\*

\_\_\_\_\_  
Fax\*

\_\_\_\_\_  
E-Mail\*

\* freiwillige Angabe

Der Verwendung meines/unseres Firmenlogos auf der Internetseite [www.forumverkehrlogistik.de](http://www.forumverkehrlogistik.de) stimme/n ich/wir zu nicht zu.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie kann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

#### Erklärung zur Datenverarbeitung

**Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass das Forum für Verkehr und Logistik e.V. meine/unsere Daten aus der Beitrittserklärung (mit Ausnahme der Bankverbindung) zur Förderung des Vereinszwecks verarbeitet und nutzt. Wir willigen insbesondere auch darin ein, dass meine/unsere Beitrittsdaten an Partnerorganisationen aus den Bereichen öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Spedition und Logistik sowie an Organisationen (u. a. an die DEVK Versicherungen) übermittelt werden, die den Verein bei der Realisierung von Mitgliedschaftsvorteilen (z. B. Verkehrsrente, VerkehrsMed, Unfall- und Berufshaftpflichtlösungen) unterstützen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel) und Unterschrift

# Satzung des Vereins „Forum für Verkehr und Logistik e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Forum für Verkehr und Logistik e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist es, den Mitgliedern eine Plattform für gegenseitige Information und Meinungsbildung wie auch die daraus resultierende Interessenvertretung zu bieten. Der Verein dient damit auch einer Netzwerkbildung zwischen Unternehmen zur Realisierung einer nachhaltigen und innovativen Mobilitätsdienstleistung. Darüber hinaus hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zu fördern, die dem sozialen Wohl der Arbeitnehmer und Selbstständigen in der Verkehrs- und Logistikbranche dienen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden Unternehmer und Unternehmen, Selbstständige und Angehörige freier Berufe sowie Verbände aus den Bereichen öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Spedition und Logistik. Mitglieder können juristische oder volljährige natürliche Personen sein.
- 2.) Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf:
  - a.) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die unter 1.) genannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich die Zielsetzungen des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützt.
  - b.) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der die unter 1.) genannten Voraussetzungen erfüllt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a.) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an den Vorstand erklärt werden.
  - b.) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
  - c.) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.
- 3.) Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

## § 5 Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a.) Wahl des Vorstands,
  - b.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c.) Entlastung des Vorstands,
  - d.) Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Antrag des Mitglieds oder wenn dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, kann die Einladung auch per Briefpost oder per Fax erfolgen.
- 3.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 4.) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung fordern. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 2.) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder (Ausnahmen: § 6 Abs. 4, § 11).
- 3.) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- 4.) Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.

## § 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- 2.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- 3.) Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt im Falle des Widerrufs solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
- 4.) Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigem Grund aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

## § 8 Zuständigkeit und Pflichten des Vorstands

- 1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann als Vertreter des Vereins für die laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die Verwendung der finanziellen Mittel zur Rechenschaft verpflichtet.

## § 9 Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

## § 10 Beiträge und Vermögen

- 1.) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise werden vom Vorstand festgelegt. Im Falle einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent innerhalb eines Jahres besteht das Recht zum Austritt ohne Beachtung der Fristen aus § 4 1.) a.).

## § 11 Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann darüber jedoch nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- 2.) Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 3.) Die über die Auflösung des Verbands beschließende Mitgliederversammlung regelt auch die Liquidation des Vereinsvermögens.